

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Freizeiten der Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach

Stand: Januar 2023

1. Der Abschluss des Freizeitvertrages

1.1. Der Freizeitvertrag soll schriftlich mit unseren Formularen (Freizeitanmeldung und Freizeitbestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Vor Vertragsschluss übermitteln wir dem Reisenden unsere vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach händigen wir dem Reisenden die vollständige Freizeitbestätigung aus. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt. Wir haben in diesem Fall jedoch auf die Obliegenheiten zur Mängelanzeige und Fristsetzung vor einer Kündigung des Freizeitvertrages nach den §§ 65 I c ff BGB hinzuweisen.

1.2. Bei Teilnehmern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kommt der Freizeitvertrag nur dann zustande, wenn außerdem die Freizeitanmeldung durch die Eltern unterschrieben wurde.

1.3. An die Freizeitanmeldung ist der Reisende 2 Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen 2 Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

1.4. Telefonisch nehmen wir lediglich unverbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Freizeitvertrag durch die schriftliche Freizeitanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an uns zu schicken hat, und unsere Freizeitbestätigung geschlossen wird. Reicht der Reisende die unterschriebene Freizeitanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ein, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen.

1.5. Weicht die Freizeitbestätigung von der Freizeitanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Freizeitbestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Zahlung

2.1. Nach Abschluss des Freizeitvertrages ist die Anzahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Die Höhe dieser Anzahlung beträgt EUR 50,-. Die Restzahlung (Gesamtbetrag ohne Anzahlung) ist spätestens bei Freizeitbeginn in bar fällig.

2.2. Da die Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach nur gelegentlich und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung die Reisen mit einem begrenzten Personenkreis durchführt, unterliegen die Freizeitverträge gem. § 651 a Abs. 5 Nr. 1 BGB nicht der Reisepreissicherung.

2.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

2.4. Wenn der Reisepreis bis spätestens bei Anreise nicht vollständig bezahlt ist, können wir vom Freizeitvertrag zurücktreten und als Entschädigung das entsprechende Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 5. dieser Geschäftsbedingungen verlangen.

3. Unsere Leistungen

3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekte usw.) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Freizeitbestätigung. Wir behalten

uns ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu klären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Freizeitanmeldung aufzunehmen und bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Freizeitvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Freizeitveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Freizeitveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.

4.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen.

5. Rücktritt des Kunden

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Freizeit zurücktreten. Tritt der Kunde vom Freizeitvertrag zurück oder tritt er ohne Rücktritt vom Freizeitvertrag die Reise nicht an, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen zu verlangen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von uns in der Pauschale (s. u.) ausgewiesenen Kosten. Dieser Ersatzanspruch wird wie folgt pauschaliert: Erfolgt der Rücktritt bis 4 Wochen vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises; bei Rücktritt bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises; bei Rücktritt bis eine Woche vor Reisebeginn und danach fallen 75 % des Gesamtpreises als Stornokosten an. Die Anzahlung verbleibt in jedem Fall zur Deckung der Administrationskosten beim Veranstalter.

5.2. Wir sind berechtigt, gegen Nachweis einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden ebenfalls zu berechnen.

5.3. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns oder der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

6. Ersatzreisende

6.1. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6.2. Der Reisende und der Dritte haften dem Freizeitveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6.3. Der Reisende und der Dritte haften dem Freizeitveranstalter als Gesamtschuldner für die

durch die Teilnahme des Dritten, entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf EUR 15,-.

7. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Freizeitveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Störung durch den Reisenden

Der Freizeitveranstalter kann den Freizeitvertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Freizeitveranstalter und/oder die Freizeiteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Freizeitveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

9. Mindestteilnehmerzahl

9.1. Ist in der Freizeitbestätigung der Freizeit ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Freizeitveranstalter zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

9.2. Der Freizeitveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 9.1. unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

9.3. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 14 Nr. 3 Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

10.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Länderrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Kündigung.

10.2. Im Falle der Kündigung kann der Freizeitveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

10.3. Der Freizeitveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

10.4. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Freizeiten der Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach

Stand: Januar 2023

Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

10.5. Wird die Freizeit vom Veranstalter aufgrund einer der in 10.1. genannten Umstände vor Beginn der Freizeit gekündigt, verpflichtet er sich zur vollumfänglichen Rückerstattung aller durch den Reisenden bereits geleisteten Zahlungen im Zuge der Rechnungserstellung.

11. Gewährleistung und Abhilfe

11.1. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

11.2. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Freizeitleiter oder, falls ein Freizeitleiter nicht erreichbar ist, bei dem Freizeitveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Freizeitveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

11.3. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Freizeitveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Freizeitveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

11.4. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Freizeitvertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Freizeitveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

11.5. Bei berechtigter Kündigung kann der Freizeitveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der, erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Freizeitveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Freizeitvertrag mit umfasst, so hat der Freizeitveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

11.6. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Freizeitveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Mitwirkungspflicht des Reisenden

12.1. Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

12.2. Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Haftungsbeschränkung

13.1. Die vertragliche Haftung ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

b) wenn der Freizeitveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Freizeitveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

13.3. Der Freizeitveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlauf der Reise. Unberührt bleiben unsere Vermittlerpflichten.

13.4. Dem Reisenden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, einer Reisegepäck- und einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

14.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Freizeitveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

14.2. Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

14.3. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Freizeitveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14.4. Der Freizeitveranstalter wird den Reisenden über die Obliegenheiten zur Mängelanzeige und die Erfordernis der Fristsetzung vor einer Kündigung sowie über die Frist zur Geltendmachung und die Verjährungsfrist nach §

651 g BGB durch Prospekt oder Freizeitbestätigung oder individuell informieren.

15. Gerichtsstand

15.1. Der Reisende kann den Freizeitveranstalter an dessen Sitz verklagen.

15.2. Für Klagen des Freizeitveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Freizeitveranstalters maßgeblich.

16. Recht am eigenen Bild

16.1. Die Mitarbeiter und Teilnehmer erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen der Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über die Arbeit der Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach.

17. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

17.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Freizeitvertrages im Übrigen.

18. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des Teilnehmers

18.1. Der Teilnehmer erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen, missionarischen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
18.2. Vom Teilnehmer wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt und sich proaktiv in die missionarischen Projekte einbringt.

Stand: 12. Januar 2023